



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 14, am 11. Juni 2020 durch

...

beschlossen:

Der Antrag vom 2. Juni 2020 wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Gründe:

I.

Der Hauptantrag, mit dem die Antragstellerin im Wege der einstweiligen Anordnung begehrt, die Antragsgegnerin vorläufig zu verpflichten, die Planung und Durchführung von Business-Events, Gala-Events und privaten Veranstaltungen mit jeweils bis zu 96 Personen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel unter Einhaltung ihres Hygienekonzepts sanktionsfrei zu dulden, ist zulässig, führt aber in der Sache nicht zum Erfolg (hierzu 1.). Gleiches gilt für den Hilfsantrag, mit dem die sanktionsfreie Duldung der vorgenannten Veranstaltungen mit jeweils bis zu 48 Personen begehrt wird (hierzu 2.).

1. Der Hauptantrag ist zulässig [dazu unter a)], aber unbegründet [dazu unter b)].

a) Der Hauptantrag ist zulässig.

aa) Der Hauptantrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der die Antragsgegnerin verpflichtet werden soll, von der Antragstellerin geplante und durchgeführte Veranstaltungen mit bis zu 96 Teilnehmerin sanktionsfrei zu dulden, ist unter Würdigung der Zielsetzung der Antragstellerin unter Berücksichtigung von § 122 Abs. 1 i.V.m. § 88 VwGO auszulegen.

Die Kammer geht insoweit davon aus, dass die Antragstellerin selbst keinem unmittelbar aus der hamburgischen Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (HmbSARS-Cov-2-EindämmungsVO, nachfolgend: Corona-VO) vom 26. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 285) folgenden Verbot – etwa gemäß § 14 Corona-VO – unterliegt, durch das sie gehindert ist, die von ihr angebotenen Dienstleistungen des „Full-Service-Caterings“ zu erbringen. Jedoch führt das aktuell fortbestehende weitgehende Verbot von Veranstaltungen gemäß § 2 Corona-VO sowie von Messen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 Corona-VO dazu, dass die Kunden der Antragstellerin deren Leistungen derzeit – voraussichtlich jedenfalls bis zum 30. Juni 2020 – insoweit nicht in Anspruch nehmen, so dass sie faktisch an ihrer unternehmerischen Betätigung gehindert ist. Somit ist davon auszugehen, dass der Antrag hinsichtlich der sanktionsfreien Duldung auch das Begehren umfasst, die Antragsgegnerin zu verpflichten, gegen die Kunden der Antragsgegnerin – die als die eigentlichen Veranstalter im Sinne der Corona-VO anzusehen sein dürften – und die an von ihr geplanten und durchgeführten Veranstaltungen (Events oder Feierlichkeiten) teilnehmenden Gäste keine Sanktionen zu verhängen. Denn andernfalls könnte die Antragstellerin durch die begehrte einstweilige Anordnung ihre Position nicht verbessern, da jedenfalls ihre

Kunden und die Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung weiterhin den aus § 2 bzw. § 14 Corona-VO folgenden Veranstaltungsverböten in Bezug auf Events und Feierlichkeiten sowie von Mäkten, Messen etc. unterliegen würden.

bb) Ein solches Begehren ist mit Blick auf eine in der Hauptsache zu erhebende negative Feststellungsklage (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, a.a.O., S. 6 BA) statthaft und auch sonst zulässig.

Insbesondere besteht unbeschadet der gleichsam nur mittelbaren Betroffenheit der Antragstellerin eine Antragsbefugnis bzw. ein Rechtsschutzbedürfnis, da eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 12 GG zumindest möglich erscheint. Der Antragstellerin – und ihren Kunden – ist zudem nicht zuzumuten, Veranstaltungen zu planen und durchzuführen und Rechtsschutz erst gegen eine untersagende polizeiliche Maßnahme oder im Bußgeldverfahren zu suchen (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Corona-VO, wonach unter anderem die Durchführung von und Teilnahme an einer nicht gesondert gestatteten Veranstaltung sowie die Veranstaltung einer Feierlichkeit in einer Wohnung oder einem nicht-öffentlichen Ort bußgeldbewehrt sind).

b) Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, insbesondere auch, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich sind danach ein Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit der Sache, sowie ein Anordnungsanspruch, das heißt ein Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die von der Antragstellerin begehrte Duldung der Planung und Durchführung von Business-Events, Gala-Events und privaten Veranstaltungen mit jeweils bis zu 96 Personen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel unter Einhaltung ihres Hygienekonzepts bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache (14 K 2316/20) stellt sich jedoch angesichts der befristeten Geltung der hier maßgeblichen Normen der Corona-VO bis zum

Ablauf des 30. Juni 2020 (§ 63 Abs. 2 Satz 3 Corona-VO) als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Wird die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35).

Gemessen hieran hat die Antragstellerin zwar das Vorliegen eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht. Seit Mitte März 2020 ist sie aufgrund des ihre Kunden betreffenden Verbots an der Durchführung von bereits geplanten Veranstaltungen, aber – wegen der noch nicht im Einzelnen absehbaren Dauer des Verbots – auch an der Planung künftiger Veranstaltungen gehindert, so dass erhebliche finanzielle Nachteile eingetreten sind. Dies begründet ein Eilbedürfnis, da ein Abwarten bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu weiteren erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Antragstellerin führen würde.

Allerdings steht der Antragstellerin ein Anordnungsanspruch nicht mit dem für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit zu. Die Antragstellerin hat nach der im Eilverfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung auch unter Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen keinen Anspruch auf die begehrte Anordnung, die ihr die Planung und Durchführung von Business-Events, Gala-Events und privaten Veranstaltungen mit jeweils bis zu 96 Personen ermöglichen würde. Denn sie hat nicht mit der erforderlichen weit überwiegenden Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, dass das hierfür maßgebliche, sich aus § 2 Corona-VO ergebende weitgehende Veranstaltungsverbot wegen eines Verstoßes gegen höherrangiges Recht voraussichtlich ungültig ist. Im Einzelnen:

aa) Zunächst geht die Kammer – wie wohl auch die Antragstellerin selbst – davon aus, dass § 2 Corona-VO in § 32 Satz 1 IfSG i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage findet. Insbesondere begegnet die Ermächtigungsnorm des § 32 Satz 1 IfSG i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG im Eilverfahren keinen durchgreifenden verfassungsmäßigen Bedenken, etwa aufgrund eines Verstoßes gegen den Grundsatz des Parlamentsvorbehalts

(vgl. etwa VG Hamburg, Beschl. v. 26.5.2020, 13 E 2094/20, S. 6ff. BA, abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/>).

Ferner ist § 2 Corona-VO von der Verordnungsermächtigung des § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG – auch unter Beachtung des in Hamburg derzeit niedrigen Infektionsgeschehens, das bereits seit einigen Tagen überwiegend im niedrigen einstelligen Bereich liegt – gedeckt, da weiterhin Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider des Krankheitserregers SARS-CoV-2 vorhanden sind (vgl. Informationen zur aktuellen Lage in Hamburg <https://www.hamburg.de/coronavirus>). Hinzu kommt, dass über die Folgen der zuletzt erfolgten Lockerungen, etwa für Hotels und ähnliche Beherbergungsbetriebe, aber auch die verstärkte Öffnung der Schulen und Kindertagesstätten, noch keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen. Dabei geht die Kammer zudem davon aus, dass an den Veranstaltungen der Antragstellerin auch Besucher aus anderen Bundesländern bzw. auch aus dem (europäischen) Ausland teilnehmen würden. Dies gilt sowohl für Business- und Gala-Events als auch für größere private Feierlichkeiten, wie insbesondere Hochzeiten. Folglich muss bei der Bewertung auch das überregionale Infektionsgeschehen einbezogen werden. Bei Beobachtung der deutschlandweiten Entwicklungen sowie des Infektionsgeschehens in Hamburg sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG daher aktuell noch immer erfüllt. Somit war die Antragsgegnerin zum Handeln sogar verpflichtet (vgl. etwa VG Hamburg, Beschl. v. 26.5.2020, 13 E 2094/20, a.a.O., S. 8f. BA).

bb) Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen räumt § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG der zuständigen Stelle (Verordnungs-)Ermessen ein. Die Ermessensausübung der Antragsgegnerin begegnet indes keinen durchgreifenden Bedenken (vgl. im Einzelnen zu den möglichen Schutzmaßnahmen und Adressaten solcher Regelungen VG Hamburg, Beschl. v. 26.5.2020, 13 E 2094/20, a.a.O., S. 10ff. BA). Denn das aus § 2 Corona-VO folgende Veranstaltungsverbot verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Die Kammer teilt zunächst nicht die von der Antragstellerin vorgebrachten Zweifel in Bezug auf die Bestimmtheit des Begriffs der „Veranstaltung“ im Kontext der Corona-VO [hierzu (1)]. Das auch aktuell noch sehr weitgehende Verbot von Veranstaltungen und Feierlichkeiten gemäß § 2 Corona-VO ist entgegen der Auffassung der Antragstellerin zudem derzeit noch verhältnismäßig [hierzu (2)].

(1) Die Antragstellerin rügt zunächst, der in § 2 Corona-VO verwendete Begriff der „Veranstaltung“ sei insbesondere aufgrund des Verzichts auf die Nennung einer Mindestpersonenzahl nicht ausreichend bestimmt. Es sei insbesondere unklar, welche Anforderungen an die Zielsetzungen und welche an die Gruppengröße zu stellen sein. Der Verordnungsgeber habe lediglich für sogenannte Großveranstaltungen die Teilnehmerzahl von mehr als 1000 Personen geregelt, jedoch habe er offengelassen, ab welcher Mindestteilnehmerzahl aus einer bloßen Zusammenkunft eine Veranstaltung werde. Der Verordnungsgeber wolle offenbar den Eindruck erwecken, für private Zusammenkünfte würden dieselben Regelungen gelten, wie für solche an öffentlichen Orten, obwohl dies dem Wortlaut der Verordnung nicht zu entnehmen sei. Es sei letztlich nicht ersichtlich, welche Teilnehmerzahl dazu führe, dass davon ausgegangen werden müsse, dass eine „Vielzahl“ von Übertragungen des Virus erreicht werde; gerade dies sei aber Regelungsgrund des Veranstaltungsverbots gewesen. Darüber hinaus bestehe ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit, ob und in welcher Form bei den gemäß § 3 Nr. 1 bis 9 Corona-VO zulässigen Zusammenkünften und Veranstaltungen von der Antragstellerin Catering-Leistungen angeboten werden dürften. Denn insbesondere werde der Begriff der beruflichen Veranstaltung, die gemäß § 3 Nr. 1 Corona-VO erlaubt sei, nicht ausreichend konkretisiert und führe dazu, dass Kunden auf eine Inanspruchnahme der Dienste der Antragstellerin verzichteten.

Diese Bedenken der Antragstellerin erscheinen der Kammer nicht überzeugend. Wesentliche Fragen des Begriffsverständnisses können insbesondere in Anwendung allgemein heranzuziehender juristischer Auslegungsmethoden sowie unter Beachtung der Auslegungshinweise der Antragsgegnerin geklärt werden. Dem steht nicht entgegen, dass diese Auslegungshinweise zu der vorherigen Fassung der Corona-VO vom 2. April 2020 (in der Fassung vom 5. Mai 2020) konzipiert worden sind, da diese Erläuterungen aufgrund der weitgehenden Übereinstimmung der hier relevanten Regelungen zu Kontaktbeschränkungen, Veranstaltungsverböten und diesbezüglichen Ausnahmen (jeweils §§ 1-3 Corona-VO) auch hinsichtlich der nunmehr geltenden Bestimmungen zugrunde gelegt werden können. Darin heißt es zum Begriff der Veranstaltung, es handele sich um organisierte Ereignisse, beispielsweise sportlicher, kirchlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art, bei der sich mehrere Menschen zusammenfinden. Durch das Verbot dieser Veranstaltungen solle die Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögert werden, weswegen der Veranstaltungsbegriff nach Sinn und Zweck weit auszulegen sei.

Weiter heißt es zur Veranstaltung von Feierlichkeiten in Wohnungen oder anderen nicht-öffentlichen Orten, gemeint seien Feiern und insbesondere die sogenannten Corona-Partys, d. h. Feiern, die aufgrund des Verbotens in Wohnungen oder an nicht-öffentlichen Orten veranstaltet werden. Ferner wird zur Abgrenzung einer Feierlichkeit im Sinne der Verordnung von familiären oder freundschaftlichen Zusammenkünften in einer Wohnung ausgeführt, es sei auf das äußere Erscheinungsbild abzustellen. Eine Feierlichkeit zeichne sich durch eine nicht unerhebliche Anzahl von Gästen sowie besondere Formen der Bewirtung und einer Gastgeberstellung nach allgemeiner gesellschaftlicher Übung aus. Es sollten insbesondere sogenannte WG-Partys mit einer Vielzahl von Gästen erfasst werden. Indizien für eine Feierlichkeit seien unter anderem eine nicht unerhebliche Anzahl von Gästen, eine erhöhte Lautstärke, feierliche Stimmung und erhöhter Alkoholkonsum. Darüber hinaus könne von einer Feierlichkeit in der Regel ausgegangen werden, wenn mehr als acht Gäste zugegen seien. Letztlich sei jeweils auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Weiter wird zu beruflichen Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Corona-VO ausgeführt, mit der Berufsausübung sei die Betätigung am Arbeitsplatz oder an der Ausbildungsstätte gemeint.

Vor diesem Hintergrund vermag die Kammer – auch unter Berücksichtigung des von der Antragstellerin selbst dargelegten allgemeinen Begriffsverständnisses (vgl. zur hinreichenden Bestimmtheit des Begriffs der „Veranstaltung“ auch OLG Düsseldorf, Urt. v. 1.7.2014, I-20 U 131/13, juris Rn. 14) – nicht zu erkennen, dass sich aus der Verwendung des Begriffs der „Veranstaltung“ im Hinblick auf die Bestimmtheit der in § 2 Corona-VO geregelten Verbote Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Regelung ergeben könnten. Insoweit ist auch anzumerken, dass gerade in Bezug auf die von der Antragstellerin beabsichtigten sogenannten Business-Events, Gala-Events sowie privaten Veranstaltungen kaum Zweifel daran bestehen dürften, dass diese Ereignisse nach Sinn und Zweck von den in § 2 Corona-VO untersagten Aktivitäten erfasst werden.

(2) Entgegen der Auffassung der Antragstellerin erscheint das fortbestehende weitgehende Verbot von Veranstaltungen und Feierlichkeiten aufgrund von § 2 Corona-VO auch vor dem Hintergrund der aktuell deutschlandweit stark rückläufigen Infektionszahlen im Rahmen des Art. 12 GG noch verhältnismäßig und auch nicht gleichheitswidrig.

(aa) In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Antragstellerin geht auch die Kammer davon aus, dass die mit dem Verbot verfolgten Ziele des Ordnungsgebers legitime Zwecke sind, da die Antragsgegnerin weiterhin den Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 anstrebt und die Funktionsfähigkeit der medizinischen Versorgungseinrichtungen sicherstellen will.

(bb) Darüber hinaus stellt auch die Antragstellerin selbst die Geeignetheit eines weitgehenden Veranstaltungsverbotes zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Pandemie und zur Gewährleistung einer ausreichenden medizinischen Versorgung erkrankter Personen nicht in Abrede, so dass es insoweit keiner weiteren Ausführungen bedarf.

(cc) Entgegen den Ausführungen der Antragstellerin geht die Kammer jedoch davon aus, dass das Verbot auch weiterhin erforderlich ist und kein milderes, ebenso effektives Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels vorhanden ist.

Die Kammer verkennt nicht, dass aktuell und auch bereits bei Inkrafttreten der neuen Fassung der Corona-VO am 26. Mai 2020 die Anzahl der Neuinfektionen deutlich rückläufig war und sich die Lage in Hamburg wie auch in den meisten anderen Bundesländern deutlich entspannt hat. Darüber hinaus stimmt die Kammer der Ansicht der Antragstellerin zu, dass in einer Situation, in der die Pandemie nicht mehr unkontrolliert voranschreitet und zudem zusätzliche Erkenntnisse über die Erkrankung Covid-19 und ihre Verbreitungswege verfügbar werden, der Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers kleiner wird und die Aufrechterhaltung von Beschränkungen erhöhten Anforderungen bezüglich ihrer Rechtfertigung unterliegt und auch zunehmend ein in sich kohärentes Vorgehen zu verlangen ist. Jedoch verkennt die Antragstellerin zum einen, dass das Konzept der schrittweisen Lockerungen bei ständiger Überprüfung der möglichen Auswirkungen auf die Infektionszahlen gerade nicht zur Folge hat, dass der Ordnungsgeber gehalten wäre, sämtliche Beschränkungen zum gleichen Zeitpunkt aufzuheben. Vielmehr besteht weiterhin ein Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers im Hinblick auf die Priorisierung von Lockerungen in bestimmten Lebensbereichen. Der Ordnungsgeber ist berechtigt, eine eigene Ein-

schätzung in Bezug auf spezifische Risiken bestimmter Aktivitäten vorzunehmen und entsprechend Tätigkeiten mit besonders hohem Gefährdungspotenzial stärker bzw. länger einzuschränken.

Soweit sich die Antragstellerin darauf beruft, dass eine Vielzahl anderer Bundesländer bereits in erheblichem Umfang Veranstaltungen und Feierlichkeiten zulässt und diesbezügliche Verbote aufgehoben hat, ist dies zweifellos zutreffend. Jedoch ergibt sich hieraus nicht, dass der Verordnungsgeber in Hamburg an die diesen Lockerungen zugrundeliegenden Erwägungen der in anderen Bundesländern zuständigen Verordnungsgeber gebunden wäre. Darüber hinaus dürfte Hamburg insoweit auch nicht – wie die Antragstellerin meint – gleichsam das „Schlusslicht“ unter den Bundesländern darstellen. So sehen die maßgeblichen Verordnungen der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen auch weiterhin nahezu vollständige Veranstaltungsverbote vor (vgl. § 5 der 5. BaylFSMV vom 29. Mai 2020 und § 13 CoronaSchVO NRW in der Fassung vom 29. Mai 2020). Zudem bestehen in anderen Bundesländern jeweils sehr unterschiedliche Vorgaben mit teilweise noch erheblichen Begrenzungen der Teilnehmerzahlen auf derzeit noch bis zu 10 (so im Saarland gemäß § 3 VO-CP vom 29. Mai 2020) bzw. sind Veranstaltungen nur unter freiem Himmel mit bis zu 50 Personen und im Innenbereich bis 20 Personen erlaubt (so in Bremen gemäß § 6 Siebente Coronaverordnung vom 9. Juni 2020). Im Übrigen sind in Hamburg – jeweils unter Einhaltung geeigneter Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos – bestimmte Veranstaltungen wie etwa religiöse Veranstaltungen und Zusammenkünfte (§ 5 Corona-VO) sowie Trauerfeiern und Bestattungen (§ 6 Corona-VO) wieder erlaubt worden und können nunmehr auch Live-Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Personen genehmigt werden (§ 30 Corona-VO); für derartige erlaubte Veranstaltungen dürfte nach Auffassung der Kammer im Einzelfall und unter Wahrung geeigneter Schutzkonzepte auch das Anbieten von Catering-Leistungen möglich sein.

Darüber hinaus beanstandet die Antragstellerin, ihr werde die unternehmerische Betätigung weiterhin verwehrt, obwohl sie mit ihren Veranstaltungen die für Fitnessstudios geltenden Maßstäbe gemäß der Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes vom 20. Mai 2020 (5 Bs 77/20, juris, Rn. 25ff.) einhalte. Insoweit sieht das Konzept der Antragsgegnerin vor, die infektiologische Gefährdungsstufe von Aktivitäten danach zu bestimmen, ob vier übertragungsfördernde Kriterien zusammenkämen; entsprechend geht sie ihrer

Stellungnahme in dem vorliegenden Verfahren zufolge auch weiterhin vor. Dabei werden folgende Merkmale betrachtet:

- Es handelt sich um eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen.
- Es gibt eine hohe Anzahl von Beteiligten auf engem Raum.
- Es besteht eine erhöhte Atemfrequenz durch körperliche/leutselige Betätigung.
- Die Eigenkontrolle ist vermindert.

Die Antragstellerin führt insoweit aus, ihre Veranstaltungen fänden nicht in engen Räumen statt, es trete in Ermangelung körperlicher Betätigung keine erhöhte Atemfrequenz auf und es sei auch keine verminderte Eigenkontrolle durch Alkoholisierung der Teilnehmer zu erwarten. Damit bestehe im Vergleich zu dem Betrieb von Fitnessstudios eine wesentlich geringere Gefahr von Infektionen. Hinzu komme, dass bei jedem ihrer Events eine geschlossene Gruppe vorliege, so dass die Nachverfolgung erleichtert werde und der potentielle Erstinfektionskreis klar begrenzt sei. Auch insoweit bestehe ein deutlicher Unterschied zu Fitnessstudios, aber auch zur Gastronomie im Allgemeinen, bei der neue Personen die Räume betreten würden, während die Aerosole vorangegangener Besucher noch in der Luft sein könnten und täglich andere Menschenkombinationen zusammenkämen. Ferner erfolge während der gesamten Veranstaltung jeweils eine professionelle Überwachung durch die Antragstellerin mit geschultem und zahlenmäßig ausreichendem Personal. Aufgrund dieser Sachlage sei die Durchführung ihrer Veranstaltungen auch nicht mit dem Betrieb von Kneipen und Tanzlustbarkeiten ohne Hygienekonzept vergleichbar, die ebenfalls weiterhin untersagt seien (vgl. hierzu VG Hamburg, Beschl. v. 26.5.2020, 13 E 2094/20, S. 13ff. BA, abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/>).

Die Kammer vermag sich dieser Bewertung der mit den Veranstaltungen der Antragstellerin verbundenen Infektionsrisiken nicht anzuschließen. Dabei verkennt sie nicht, dass das von der Antragstellerin vorgelegte Hygienekonzept im Grundsatz durchaus geeignet sein dürfte, das Risiko von neuen Infektionen zu verringern. Gleichwohl teilt die Kammer auch in Anbetracht der in der jüngsten Vergangenheit aufgetretenen Infektionscluster im Zusammenhang mit Feierlichkeiten (Vorfälle in Leer und Göttingen) bzw. Gottesdiensten (Vorfälle in Frankfurt a.M. und Bremerhaven) die von der Antragsgegnerin erhobenen Bedenken in Bezug auf die Möglichkeiten, eine lückenlose Einhaltung dieser Regelungen zu gewährleisten.

Es erscheint zutreffend, wenn die Antragsgegnerin ausführt, bei den geplanten Veranstaltungen der Antragstellerin handele es sich um Feierlichkeiten, bei denen es auch zum Abspielen von Musik, Tanz, einem Hin- und Herlaufen sowie einem Interagieren und zum Austausch zwischen den Teilnehmern auch tischübergreifend kommen werde. Bei lebensnaher Betrachtung kann nicht davon ausgegangen werden, dass größtenteils miteinander bekannte oder verwandte Personen, die verschiedenen Haushalten angehören, etwa auf einer Hochzeitsfeier oder einer Firmenfeier jeweils durchgehend an den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen verweilen und beim Aufstehen jeweils eine Mund-Nasen-Bedeckung anlegen würden, ohne mit den weiteren Teilnehmern der Veranstaltung oder der Feierlichkeit in Kontakt zu treten. Zudem dürften körperliche Aktivitäten wie Tanz, aber auch das Abspielen von Musik und ein gewisser Geräuschpegel sowie der letztlich nicht ausschließbare vermehrte Konsum von alkoholischen Getränken dazu führen, dass das Risiko von Infektionen unter den Teilnehmern erheblich gesteigert wird, da ein gesteigertes Atemverhalten infolge körperlicher bzw. leutseliger Betätigung, eine körperliche Annäherung, lautes Sprechen sowie unter Umständen Singen sowie eine verminderte Eigenkontrolle zu erwarten sind (vgl. zu Hochzeitfeierlichkeiten auch VG Berlin, Beschl. v. 22.5.2020, VG 14 L 144/20, BeckRS 2020, 9921, Rn. 27f.; zur Veranstaltung von Abi-Bällen siehe auch VG Berlin, Beschl. v. 8.6.2020, VG 14 L 166.20, Pressemitteilung des VG Berlin in juris; vgl. ferner VG Göttingen, Beschl. v. 20.3.2020, 4 B 56/20, abrufbar über <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.juris.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml>). Bei dieser Sachlage erscheint die Auffassung der Antragsgegnerin, dass es sich bei den von der Antragstellerin beabsichtigten Veranstaltungen um Ereignisse mit der höchsten bzw. zweithöchsten Gefährdungskategorie handeln würde, überzeugend. Insoweit erscheint es sachgerecht, gegenüber dem normalen Betrieb von Gaststätten – bei dem gerade nur Angehörige von bis zu zwei Haushalten zusammenkommen – ein deutlich erhöhtes Risiko anzunehmen. Zudem ist davon auszugehen, dass bei dem Betrieb eines Fitnessstudios die tatsächliche Einhaltung von Hygieneregeln deutlich eher zu erwarten ist als bei einer Durchführung von Events und Feierlichkeiten, wie sie die Antragstellerin üblicherweise anbietet.

dd) Das Verbot ist auch derzeit noch angemessen. Gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin überwiegt weiterhin der gebotene Schutz des Lebens und der Gesundheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die für die Antragstellerin nachteiligen Verbote gemäß § 2 Corona-VO, die jeweils auf kurze Zeiträume begrenzt waren, nunmehr wiederholt verlängert worden sind, so dass die Antragstellerin nunmehr ununterbrochen seit fast drei Monaten an der Erbringung ihrer Dienstleistungen gehindert ist und seither auch entsprechende Einnahmeausfälle verkraften muss. Denn durch die Befristungen wird jeweils gewährleistet, dass die Notwendigkeit der Veranstaltungsverbote fortlaufend überprüft und einer Rechtfertigung unterzogen werden muss. Darüber hinaus zeigt die inzwischen vorgenommene erneute Änderung der Corona-VO mit Wirkung zum 10. Juni 2020 – auch wenn diese die Antragstellerin nicht begünstigt – dass der Verordnungsgeber trotz der aktuell vorgenommenen Befristung des Veranstaltungsverbots gemäß § 2 Corona-VO auf den 30. Juni 2020 in kürzeren Zeitabständen Anpassungen vornimmt und soweit möglich zusätzliche Lockerungen zulässt. Soweit der Verordnungsgeber derzeit weiterhin die mit den von der Antragstellerin durchgeführten Veranstaltungen und Feierlichkeiten verbundenen Risiken als besonders hoch ansieht und deshalb bisher die diesbezüglich bestehenden Verbote jeweils weiter aufrechterhalten hat, ändert dies nichts an der fortbestehenden Eignung von Befristungen an der Wahrung der Verhältnismäßigkeit der verhängten Beschränkungen.

Dies gilt auch in Anbetracht der ohne Zweifel gravierenden und unter Umständen existenzbedrohenden Folgen der Veranstaltungsverbote für die Antragstellerin. Die Kammer zieht nicht in Zweifel, dass die Antragstellerin ab Mitte März 2020 kaum Möglichkeiten hatte, ihre Dienstleistungen zu erbringen und entsprechende Einnahmen zu generieren. Gleichwohl werden die wirtschaftlichen Folgen unter anderem durch die von der Antragstellerin beantragte und bewilligte Soforthilfe des Landes Schleswig-Holstein und die Gewährung von Kurzarbeitergeld gemildert, wobei nicht ersichtlich ist, weshalb die Antragstellerin gehindert wäre, in Anbetracht der andauernden Beschränkungen weitere Hilfen – nunmehr bei der Antragsgegnerin oder beim Land Schleswig-Holstein – zu beantragen und zu beziehen. Darüber hinaus dürften die in den angrenzenden Bundesländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein vorgenommenen Lockerungen des Veranstaltungsgebots zur Folge haben, dass der Antragstellerin nunmehr gewisse Möglichkeiten für die Erbringung ihrer Dienstleistungen außerhalb Hamburgs offenstehen. Dabei erscheint es der Kammer möglich, dass auch in Hamburg ansässige Kunden an der Durchführung von Veranstaltungen

oder Feierlichkeiten außerhalb des Hamburger Stadtgebiets in den angrenzenden Bundesländern interessiert sein könnten.

Aufgrund dieser Erwägungen geht die Kammer nicht davon aus, dass der ohne Zweifel erhebliche Eingriff in das Grundrecht der Antragstellerin aus Art. 12 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG als unverhältnismäßig anzusehen wäre oder eine gleichheitswidrige Behandlung ihres Unternehmens gegenüber anderen Betrieben – etwa der Gastronomie – entgegen Art. 3 GG vorliegen könnte (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 22.5.2020, a.a.O., Rn. 30ff.).

2. Einstweiliger Rechtsschutz ist auch nicht mit Blick auf den hilfsweise gestellten Antrag zu gewähren.

Denn die vorstehenden Erwägungen gelten auch in Bezug auf die Planung und Durchführung von Business-Events, Gala-Events und privaten Veranstaltungen mit jeweils bis zu 48 Personen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel unter Einhaltung des Hygienekonzepts. Die Kammer geht insoweit davon aus, dass auch eine Reduzierung der Teilnehmerzahl auf 48 Personen nicht geeignet ist, die mit den beabsichtigten Veranstaltungen und Feierlichkeiten verbundenen erheblichen Infektionsrisiken ausreichend zu verringern.

3. Ferner vermag die Kammer nicht zu erkennen, dass – über die nach der Verordnung erlaubten Kontakte und Veranstaltungen hinaus – ein Anspruch auf die vorläufige sanktionsfreie Duldung von Veranstaltungen mit einer gegenüber dem Hilfsantrag weiter verringerten Teilnehmerzahl bzw. aus rein beruflichen oder privaten Zwecken bzw. im Innenbereich oder unter freiem Himmel bestehen könnte.

Denn es kann aufgrund des in der Vergangenheit mehrfach zutage getretenen hohen Infektionsrisikos bei der Teilnahme an Veranstaltungen und Feierlichkeiten entsprechend den vorstehenden Ausführungen derzeit (noch) nicht mit der für die begehrte Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Ordnungsgeber den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum durch die Aufrechterhaltung des Verbots von Veranstaltungen und Feierlichkeiten, bei denen mehr als zehn Angehörige von mehr als zwei Haushalten zusammenkommen (vgl. § 1 Corona-VO sowie die Hinweise unter <https://www.hamburg.de/coronavirus/13757524/das-ist-erlaubt/>), überschritten haben könnte.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts bleibt einer späteren Entscheidung vorbehalten.

...

...

...